

2162-5-1

**Verordnung zur Ausführung des Saarländischen
Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (
Ausführungs-VO SKBBG)**

Vom 2. September 2008

**zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016
(Amtsbl. I S. 1130).**

Fundstelle: Amtsblatt 2008, S. 1398

Herausgeber



juris GmbH

Gutenbergstraße 23
Saarbrücken

E-Mail-Kontakt
info@juris.de

Telefon
(0681) 5866-0

Änderungen

1. mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 230)
2. § 10 geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323)
3. § 16 geändert, § 17 eingefügt, alter § 17 wird § 18 und geändert durch Verordnung vom 18. November 2014 (Amtsbl. I S. 420)
4. § 18 ersetzt durch neue §§ 18-21 (neuer Abschnitt 6) durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) - vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) verordnet die Landesregierung:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von Trägern im Sinne des § 8 Abs. 1 betrieben werden.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, altersgemischte Tageseinrichtungen und integrative Tageseinrichtungen für Kinder; dazu gehören auch kombinierte und integrierte sozialpädagogische Einrichtungen der Ganztagsbetreuung von Kindern im Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortalter:
 1. Kinderkrippen bieten ein Angebot für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
 2. Kindergärten bieten ein Angebot für Kinder vom vollendeten

dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

3. Kinderhorte bieten ein Angebot für Kinder im Schulalter.
4. Altersgemischte Tageseinrichtungen für Kinder stellen von ihrer Angebots- und Altersstruktur her Kombinationen der in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Kindertageseinrichtungen dar. In solchen Einrichtungen ist die Bildung von Gruppen mit erweiterter Altersmischung möglich, in denen Kinder von null bis sechs Jahren oder Kinder von drei bis zwölf Jahren in einer Gruppe betreut werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch andere Altersmischungen zugelassen werden.
5. Integrative Tageseinrichtungen für Kinder sind Tageseinrichtungen nach Nummern 1 bis 4, die pro Gruppe in der Regel bis zu einem Drittel von Kindern, mindestens aber von drei Kindern, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, besucht werden.

Abschnitt 2

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit, Integration

§ 2

Allgemeines

- (1) Für die Sicherstellung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist deren Träger verantwortlich.
- (2) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zu Integration zu befähigen. Eine angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung ist durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

§ 3

Aufgaben der Erzieher und Erzieherinnen

- (1) Erzieher und Erzieherinnen gestalten den Alltag in der Kindertageseinrichtung als verlässliche Bildungspartner so, dass Kinder in der Gemeinschaft anregende Lerngelegenheiten erhalten. Sie regen täglich Spiele an, bei denen Kinder selbstbestimmt mit allen Sinnen lernen. Gemeinsam mit diesen entwickeln sie aus konkreten Anlässen Projekte und stoßen Themen an, die für die Entwicklung der Kinder bedeutsam sind. Die regelmäßige und gezielte Beobachtung einzelner Kinder und der Kindergemeinschaft gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Erzieherinnen und Erzieher. Zur Reflexion des Bildungsprozesses und als Grundlage für pädagogische Impulse sowie für Elterngespräche ist eine systematische Dokumentation dieser Beobachtungen unerlässlich.
- (2) Für die ansonsten in der Kindertageseinrichtung nach § 11 Abs. 1 eingesetzten Fachkräfte gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen Erziehern, Erzieherinnen und Erziehungsberechtigten

- (1) Erzieher und Erzieherinnen gehen aktiv auf die

Erziehungsberechtigten zu und laden diese zur Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung ein. Sie erläutern den Erziehungsberechtigten ihre Konzeption, machen die tägliche Arbeit durch anschauliche Dokumentation nachvollziehbar und zeigen konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten auf.

(2) Über die Entwicklung und Lernfortschritte der Kinder finden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Diese eröffnen den Erziehern, den Erzieherinnen und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, gemeinsame, gezielte und abgestimmte Anregungen für die Kindertageseinrichtung und für die Erziehungsberechtigten selbst zu erarbeiten.

(3) Für die ansonsten in der Kindertageseinrichtung nach § 11 Abs. 1 eingesetzten Fachkräfte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule im letzten Kindergartenjahr

(1) Zur Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule gehören neben der intensiven Vorbereitung der Kinder im letzten Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) vor der Einschulung und der Nachbereitung des Wechsels in die Schule (§ 8a Absatz 1 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes) insbesondere:

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, Methoden und Konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten,
5. gemeinsame Besprechungen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, auch zur Planung gemeinsamer Maßnahmen, und über die Entwicklung des Kindes im ersten Schuljahr,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Die intensive Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule nach Absatz 1 erfordert im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schuljahr zwischen den in den Kindergärten eingesetzten Fachkräften und den Lehrkräften an Grundschulen auch einen stetigen Informationsaustausch über die individuelle Entwicklung der jeweiligen Kinder. Hierzu dürfen die bei den Trägern der Kindergärten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschulen übermittelt werden, soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Dazu gehören auch Daten der Kinder über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt.

Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen des Kindergartens und auf unentgeltliche Auskunft über die sie und ihre Kinder betreffenden Daten. Bei der Einsichtnahme sind die Rechte Dritter zu beachten. Die Fachkräfte in den Kindergärten können mit schriftlicher Einwilligung

der Erziehungsberechtigten über den allgemeinen Entwicklungsfortschritt der in die Grundschule übergegangenen Kinder informiert werden.

§ 6

Integration von Kindern mit einer Behinderung

(1) Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, sollen in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

(2) Die Integrationsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen kindbezogen in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den sonstigen an der Behandlung und Förderung beteiligten Stellen.

Abschnitt 3

Planung und Betrieb

§ 7

Entwicklungsplanung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Gemeinden, den Trägern nach § 8 Abs. 1 und den sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Sie berücksichtigen die vorhersehbare Bedarfsentwicklung und beschreiben die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan, der mit dem Ministerium für Bildung abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben ist. Der Entwicklungsplan ist dem Ministerium bis zum 15. September für die Folgejahre zur Abstimmung vorzulegen.

(2) In den Entwicklungsplänen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der jeweilige Zeitpunkt der Errichtung und Erweiterung der Einrichtungen nach Dringlichkeitsstufen festzulegen. Die Aufnahme einer Einrichtung in den Entwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinde. Bei der Standortplanung von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten soll die räumliche Nähe zueinander und zu bestehenden Schulen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe angestrebt werden.

§ 8

Trägerschaft

(1) Tageseinrichtungen für Kinder können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten, Trägern betrieben werden.

(2) Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Das örtlich zuständige Jugendamt stellt jeweils fest, ob ein Träger der freien Jugendhilfe bereit und in der Lage ist, die geplante Kindertageseinrichtung zu schaffen.
2. Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe, so hat das örtlich zuständige Jugendamt die Gemeinden anzuregen, gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils geltenden Fassung

Kindertageseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.
Erstreckt sich nach dem Entwicklungsplan das Einzugsgebiet einer Kindertageseinrichtung auf mehrere Gemeinden und ist nach Feststellung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe nicht vorhanden, so wirkt er darauf hin, dass die beteiligten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit übernehmen.

§ 9

Räumliche Anforderungen

(1) Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass eine den Kindern angemessene Förderung, Bildung und Betreuung möglich ist.

(2) Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur durch Verwaltungsvorschriften. Bis zu deren Erlass finden die in den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 6. Juli 1988 (GMBI. Saar S. 174) und in den Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gem. §§ 45-48a SGB VIII vom 17. August 2001 (Amtsbl. S. 1812) zu den räumlichen Gegebenheiten getroffenen Regelungen weiterhin Anwendung.

Abschnitt 4

Gruppengrößen und Personal

§ 10

Gruppengrößen

(1) Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel an einem Standort mindestens zwei und maximal sechs Gruppen umfassen. Soweit ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, soll die Kindertageseinrichtung in der Regel maximal vier Gruppen umfassen. Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Gesamteinrichtung zusammengefasst werden.

(2) In Kindergärten soll eine Gruppe in der Regel mindestens 20, aber nicht mehr als 25 Kinder umfassen.

(3) In Kinderkrippen soll eine Gruppe mindestens zehn, in der Regel elf und ausnahmsweise zwölf Kinder umfassen.

(4) In Kinderhorten soll eine Gruppe in der Regel mindestens 15, aber nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

(5) In altersgemischten Einrichtungen für Kinder soll eine Gruppe mit erweiterter Altersmischung, soweit Kinder im Alter von null bis sechs Jahren betreut werden, 15 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, soweit Kinder im Alter von zwölf Monaten bis sechs Jahren betreut werden, 18 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, und soweit Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren betreut werden, 20 Kinder umfassen.

(6) In integrativen Einrichtungen soll eine Gruppe in der Regel zehn Kinder ohne Behinderung und fünf Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, umfassen.

(7) Das Ministerium für Bildung und Kultur überprüft bis zum 31. Dezember 2018, ob die in den Absätzen 3 und 5 geregelten

Gruppengrößen für Kinder unter drei Jahren unter pädagogischen und Bedarfsgesichtspunkten weiterhin angemessen sind.

§ 11

Personal

(1) Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes sind in der Regel:

1. in Kinderkrippen: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
2. in Kindergärten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
3. in Kinderhorten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(2) Soweit die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung nach § 3 Abs. 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Abschluss mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde.

(3) In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz eines Erziehers beziehungsweise einer Erzieherin im Anerkennungsjahr als 0,5 Fachkraft unter Anrechnung auf den Personalschlüssel gemäß § 3 Abs. 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes nach § 13 bezuschussungsfähig.

(4) § 3 Abs. 3 Satz 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes gilt für Kindertageseinrichtungen mit der Maßgabe, dass Beschäftigungsverhältnisse von Kinderpflegern, Kinderpflegerinnen, Krankenpflegern und Krankenschwestern, die bereits vor dem 1. August 2008 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Einrichtung standen, Bestandsschutz genießen.

(5) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjugendamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen.

(6) Hauswirtschaftliche Kräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer gesunden, warmen Mittagsmahlzeit tätig sind, sind in dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Rahmen bezuschussungsfähig.

§ 12

Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung

- (1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist für jede Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit nur einer Gruppe. Umfasst eine Kindertageseinrichtung mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so kann die Leitung ganz von der Arbeit in der Gruppe freigestellt werden.
- (2) Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Einrichtung mit einer Gesamtleitung zusammengefasst werden. Die Freistellung der Gesamtleitung wird auf die Freistellung der Standortleitungen angerechnet.
- (3) Die in der Gruppe eingesetzten Fachkräfte erhalten eine Verfügungszeit von in der Regel einem Viertel ihrer Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, die Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, die Mitwirkung bei der Ausbildung und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Schulen und anderen Einrichtungen.
- (4) Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte die Möglichkeit erhalten in angemessenem Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sollen die Gelegenheit erhalten, an berufsbegleitenden Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zum staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin teilzunehmen.
- (6) Jeder Kindertageseinrichtung soll es möglich sein, ihre Arbeit von einer Fachberatung begleiten zu lassen.

Abschnitt 5

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

§ 13

Betriebskosten

- (1) Betriebskosten im Sinne dieser Verordnung sind Sachkosten gemäß Absatz 4 und die für das gemäß § 11 dieser Verordnung und gemäß § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes eingesetzte Personal entstehenden Personalkosten. Hauswirtschaftliche Kräfte im Sinne des § 11 Abs. 6 sind innerhalb des Personalschlüssels des § 3 Abs. 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes im Umfang von einer Stunde pro Tag pro Einrichtung pro jedem zehnten ganztägigen Kindergarten- oder Kinderhortplatz beziehungsweise pro jedem fünften ganztägigen Krippenplatz bezuschussungsfähig.
- (2) Als Personalkosten im Sinne des Absatzes 1 können folgende Kosten in Ansatz gebracht werden:
 1. Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der Fach- und Hauswirtschaftskräfte nach TV-L oder nach vergleichbaren tarifvertraglichen Vergütungsregelungen, einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen und des Arbeitgeberanteils zur zusätzlichen Altersversorgung,
 2. die angemessenen Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die angemessenen Kosten für die Fachberatung der Einrichtung. Als angemessen gelten für

die Fortbildung pauschal 80,- Euro pro Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterin und Jahr sowie für die Fachberatung 0,5 Prozent der Personalkosten nach Absatz 1.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Personalkosten gelten als angemessen.

(4) Bei der Berechnung der laufenden Betriebskosten einer Einrichtung bleibt der personelle und sächliche Mehraufwand, der sich aus der Förderung von besonders erziehungshilfebedürftigen Kindern beziehungsweise von Kindern mit einer Behinderung ergibt, unberücksichtigt. Kostenträger für diesen Mehraufwand gemäß § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt auch bei integrierter Förderung der jeweils für den Einzelfall zuständige Jugendbeziehungsweise Sozialhilfeträger.

(5) Sachkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Als angemessen gelten 15 Prozent der anerkannten Personalkosten.

§ 14

Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die angemessenen Personalkosten werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Zuschüsse der Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, der Gemeinden und des Landes sowie durch Beiträge der Erziehungsberechtigten gedeckt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einem Kindergarten betreut werden, während des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), das dem Beginn der Schulpflicht ihres Kindes unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung des Regelbeitrags nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes ganz oder teilweise freigestellt. Die Kosten hierfür trägt das Land. Bei der Berechnung des Regelbeitrags sind die angemessenen Personalkosten einer bis zu sechsstündigen Betreuung der Kinder pro Tag zu Grunde zu legen. Für die Deckung der Personalkosten einer darüber hinausgehenden Betreuung gilt Absatz 1 uneingeschränkt.

(3) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge 25 Prozent der angemessenen Personalkosten nicht übersteigt. Hierbei ist in den Fällen des Absatzes 2 der Beitrag der Erziehungsberechtigten um den Regelbeitrag zu verringern. Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie um jeweils 25 Prozent.

Familien mit geringem Einkommen ist unter den Voraussetzungen des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen; die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, hat unbeschadet ihrer in dieser Verordnung geregelten Leistungen dem Träger den Ausfallbetrag zu erstatten.

(4) Für die Betriebskosten gelten folgende Regelungen:

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.

2. Zu den angemessenen Personalkosten der Einrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss von 27 Prozent. Im Bereich der Kindergärten werden im Falle der vorzeitigen Einschulung eines Kindes auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 7 Absatz 3 Satz 6 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes) die von ihnen in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, geleisteten Regelbeiträge entsprechend Absatz 2 auf Kosten des Landes erstattet.
3. Die Eigenleistung des Trägers soll in der Regel zwölf Prozent der angemessenen Personalkosten abdecken. Darüber hinaus trägt er zur Finanzierung der angemessenen Sachkosten bei.
4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt 36 Prozent der angemessenen Personalkosten. Des Weiteren hat er durch eigene Zuwendungen sicherzustellen, dass ein nach Erbringung der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen verbleibender Restbetrag der angemessenen Personalkosten gedeckt wird.
5. Die Städte und Gemeinden tragen mindestens 60 Prozent der angemessenen Sachkosten.

(5) Der Trägeranteil nach Absatz 4 Nummer 3 wird bis zum Kalenderjahr 2013 schrittweise auf 10 Prozent gesenkt und der Anteil des Landes entsprechend schrittweise auf 29 Prozent erhöht.

§ 15

Investitionskosten

(1) Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau, Erweiterungsbau, Umbau, die Sanierung und den Erwerb eines Gebäudes sowie für die Ersteinrichtung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sind keine Investitionskosten im Sinne dieser Verordnung.

(2) Das Ministerium für Bildung entscheidet gemäß §§ 23 , 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens darüber, welche Aufwendungen als angemessen angesehen werden können.

§ 16

Finanzierung der Investitionsmaßnahmen

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt einen Finanzierungsplan auf.

(2) Bei Kindergärten und Kinderhorten in freier Trägerschaft sind von dem Träger mindestens 30 v.H. der Investitionskosten als Eigenleistung sicherzustellen. Der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit der Kindergarten oder der Kinderhort liegt, gewährt für diese Einrichtungen einen Zuschuss von mindestens 20 v.H. der Investitionskosten. Die Sitzgemeinde soll sich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an den Investitionskosten beteiligen; als angemessen gilt in der Regel ein Betrag von 20 v.H. der Investitionskosten. Erstreckt sich das Einzugsgebiet des Kindergartens oder des Kinderhortes auf mehrere Gemeinden, so ist der Zuschuss von den beteiligten Gemeinden gemeinsam aufzubringen.

(3) Bei Kindergärten und Kinderhorten, deren Träger eine einem Gemeindeverband angehörende Gemeinde oder ein Zweckverband ist, gewährt der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit der Kindergarten oder der Kinderhort liegt, einen Zuschuss von mindestens 30 v.H. der Investitionskosten.

(4) Investitionskosten für Kinderkrippen tragen der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit die Kinderkrippe liegt, und die Sitzgemeinde jeweils zu 30 Prozent.

(5) Das Land gewährt dem Träger nach Maßgabe des Landeshaushalts einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Investitionskosten für Kindergärten und Kinderhorte; bei Investitionskosten für Kinderkrippen beträgt der Zuschuss 40 Prozent. Zudem ist die Förderung des Landes je nach Art der geplanten Investitionsmaßnahme durch folgende pauschalierte Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Neubau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze in Höhe von maximal 18.000,00 Euro pro neu geschaffenem Platz.
2. Für notwendige Begleitmaßnahmen in bestehenden Gebäuden in Höhe von maximal 7.000,00 Euro pro neu geschaffenem Krippenplatz.
3. Für Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude für die Nutzung als Kinderkrippe in Höhe von maximal 9.000,00 Euro pro neu geschaffenem Krippenplatz.
4. Für Investitionsmaßnahmen zur Umwandlung bestehender Kindergarten- oder Kinderhortplätze in Krippenplätze in Höhe von maximal 3.000,00 Euro pro neu geschaffenem Krippenplatz.
5. Für Umbaumaßnahmen zur Umwandlung von Teilzeitkindertagesplätzen in Ganztagsplätze in Höhe von maximal 1.800,00 Euro pro umgewandeltem Platz.
6. Für Investitionsmaßnahmen, die durch Grundsanierung oder Ersatzneubau der Sicherung vorhandener Kindergarten- oder Kinderhortplätze dienen, in Höhe von maximal 5.400,00 Euro pro Kindergarten- oder Kinderhortplatz.

Näheres zu Satz 1 und Satz 2 regeln Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur.

(6) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Investitionskosten setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist und das Ministerium für Bildung und Kultur bestätigt, dass die Investitionsmaßnahme in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan erfolgt ist und gegen die Investitionsmaßnahme keine Bedenken hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung bestehen.

(7) Träger der freien Jugendhilfe sind dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, zur anteilmäßigen Rückerstattung gewährter Investitionskostenzuschüsse verpflichtet, wenn die geförderte Kindertageseinrichtung innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung zugeführt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung, bei nachfolgend

geförderten Investitionsmaßnahmen mit der Vorlage der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur.

§ 17

Übergangsregelung

Für Investitionsmaßnahmen, für die das Ministerium für Bildung und Kultur bis zum 17. Juni 2013 die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt hat, gilt § 16 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323). Satz 1 gilt entsprechend für Änderungs- und Abrechnungsbescheide, deren Ausgangsbescheide vor Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 18. November 2014 (Amtsbl. I S. 420) erlassen wurden.

Abschnitt 6

Finanzierung der Kindertagespflege und Schlussbestimmung

§ 18

Anspruch auf Gewährung des Tagespflegegeldes

(1) Tagespflegepersonen erhalten nach § 23 Absatz 1 bis 2 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), in der jeweils geltenden Fassung für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Entgelte der Tagespflegepersonen nach Absatz 1 und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen der Gewährung einvernehmlich fest.

§ 19

Art und Höhe der Landesförderung

(1) Das Land unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Pflicht zur Zahlung des Tagespflegegeldes nach § 18 Absatz 2 durch halbjährliche Zuweisungen, soweit Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 beträgt für jedes Kind und pro Betreuungsstunde in der Woche 0,60 Euro; dabei ist die Förderung auf höchstens 40 Stunden in der Woche einschließlich Wochenende begrenzt.

(3) Ausnahmsweise kann die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus bis längstens zum 31. Juli des Kalenderjahres gewährt werden, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gründe darzulegen, die für eine Verlängerung der Betreuung in der Kindertagespflege maßgebend sind.

§ 20

Verfahren

(1) Der Antrag auf allgemeine Förderung der Kindertagespflege nach § 19 Absatz 2 ist von dem nach § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 28. August 2009 (Amtsbl. S.

1467), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1131), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Ministerium für Bildung und Kultur für das erste Halbjahr bis zum 30. Juni und für das zweite Halbjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der nach § 19 Absatz 1 betreuten Kinder nebst Betreuungszeiten mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt aus den Angaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Zuweisungsbetrag, setzt diesen fest und veranlasst die Auszahlung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

© juris GmbH